



h-80,26.

17 8 1 1 KM

Avertissement.



Oresden 1775.



achdem, ben der unter herrn Abel Seilers Direktion stehenden Schauspielergesellschaft eine Kasse zu errichten, für gut angesehen worden, aus welcher in Zukunft gewisse Pensionen erhoben werden können, als sind die Mitglieder dieser Gesellschaft über verschiedene Punkte zu solchem Endzweck überein gekommen, aus welchen gegenwärtiger Auszug einem Hochgeneigten Publikum vorgelegt wird.

Herr Seiler giebt zur Gründung der Kasse in diesem laufenden 1775ten Jahre dren Benefizsomödien; in den folgenden Jahren aber jährlich zwen, wozu von den resp. Obrigkeiten des Orts besondere Tage erbeten werden, an welchen sonst keine theatralische Borstellung gegeben zu werden pfleget; ware diese Erlaubnif aber nicht zu erlangen, so verbindet sich herr Seiler zu solschen Benefizsomödien auch an den gewöhnlichen Tagen.

Auch ift herr Seiler erbotig, wenn ein Autor jum Beffen des Inftituts der Gesellschaft ein brauchbares Stück schenken sollte, den Ertrag der zwenten Vorstellung dieses Stücks zur Kasse zu liefern.

Jeder Akteur und Aktrize kontribuiret zur Kasse wöchenklich vom Thaler Gage einen Groschen, wenn er unter Vierzig, und ein und einen halben
Groschen, wenn er über Vierzig Jahre ist. Ein jeder Akteur und eine jede
Aktrize, so in Zukunft diesem Institut bentritt, muß sich einem gleichen wöchenklichen Abzuge unterwersen; jedoch sind diesenigen, welche künftig an
dieser Einrichtung Antheil haben wollen, verbunden, durch einen Bentrag
diese Recht zu erlangen; bergestalt, daß, wenn der Bentritt nach dren Monaten von dato an ersolget, fünf Thaler, nach sechs Monat zehn Thaler,
nach Bersluß eines Jahres zwanzig Thaler, und solchennach die mit Ausgang des 1780sen Jahres, für jedes Jahr zwanzig Thaler für die Aufang des
me entrichtet werden müssen. Diesenigen, welche mit dem Ansang des

1781ffen Jahres und nachhero zur Theilnehmung an diesem Inffitut zuges lassen sehn wollen, sind fur die Aufnahme ein hundert und zwanzig Thaler zu erlegen gehalten.

Die eingehenden Jonds von den Benefizsomobien, von den Gagen der Akteurs, Schenkungen hoher und gutiger Gonner u. s. w. werden auf die sicherste Hyporhek, um welche sich die Kasirer mit der größten Gorgfalt und Behutsamkeit zu benuhen haben, bestätigt. Die Obligationen über die unstergebrachten Capitalien sollen einer darum zu ersuchenden Obrigkeit gegen einen darüber auszustellenden Schein eingehändiget werden, von welcher solche nicht anders, als mit Genehmigung sämmtlicher Mitglieder der Gesellsschaft zurück genommen werden können.

Die Nechnungen werden von dren Monat zu bren Monat, in Bensenn der ganzen Gesellschaft, abgelegt. Un eben dem Tage kann ein jeder, was er jum Besten dieser Stiftung etwan zu erinnern hat, zugleich vortragen.

Allerseits unterschriebene sind darüber einverstanden, daß vor Ablauf ben 1780sten Jahre keine Pension ertheilet werden, und immittelst an der Zusammenbringung eines Fonds von wenigstens sechs Tausend Thalern gesarbeitet werden soll. Wäre jedoch dieser Fond eher vorhanden, so nehmen auch die Pensionen eher ihren Anfang.

Die hochfte Pension wird vorläufig auf dren hundert Thaler, die nie drigste auf hundert und funfzig Thaler settigesetzt; jene für die Pensionsfahle ge Person, welche sieben Thaler und mehr, diese für eine solche Person, die sechs Thaler und weniger Sage bekommt.

Es foll aber ein Afeur oder eine Aftrize alsdenn für fähig gehalten wers den, zur Penfion zu gelangen, wenn er oder sie Alters oder unheilbarer Krankheit halber, nach dem Ausspruch einiger unparthehischen Aerzte, zum Dienst der Gesellschaft und des Publikums untüchtig wird.

Bom isten Janner 1781. an, werden also die Zinsen von dem vorrästhigen Kapital zu Auszahlung der Pensionen verwendet. Es verstehet sich von selbst, daß, wenn die Sinnahme ergiebiger ist, als die Ausgabe, auf die Bermehrung des Kapitals Rücksicht genommen werden musse.

Wenn ein verhenratheter Afteur oder Aftrize stirbt, so soll der Wittwe oder dem Wittwer die Halfte der nach der gehabten Gage dem Verstorbenen bestimmten Pension zufallen; diese Halfte aber kann der übrig bleibende Theil nicht eher genießen, als bis er selbst Pensionsfähig geworden.

Wird

Bird durch einen Todesfall eine Baife, so erbt solche die Halfte von bes Baters oder der Mutter Pension, welche das Kind ju seiner Erziehung aber nur so lange zu genießen hat, bis es nach dem Urtheil der Gesellschaft, entweder ben dem Theater oder auf andere Art sein Brod selbst zu verdienen im Stande ist. Sind mehrere Baisen vorhanden, so wird ihnen zu gleichem Endzweck die ganze Pension gereichet. Besondere, hieher gehörige, Baisen betreffende Borfalle sollen jedesmal von der Gesellschaft nach Beschaffenheit der Umstände bestimmet werden.

Zum Begrabniß der erwachsenden Personen werden aus der Raffe funf und zwanzig Reichsthaler, eines Kindes funfzehn Reichsthaler ausgezahlt werden.

Uebrigens follen die von den theilnehmenden Mitgliedern unterschriebene Artifel einer jeden Person, die diesem Institut bengutreten gesonnen, jum Ersehen und zur Unterschrift vorgeleget werden.

creditt megen jun. Wilder neben ber er grand eber merbanden, fo mehmett

ar Worldon, melde fiele a cliner und diefer, eige file cute folde Werfen, eis

en, gur Prinfon zu ocianem, verna er eber fie Afters oden unbeilberet

bestimmen Lanton miniture diese Reilie geber kann der ubreg bleibened

Ljell nigt ehn gerlehni, als die er feldt Pauftanefähig gerenden.

Dresden, den 26sten Mov. 1775.





